



Finanzzuweisungen für Gemeindekooperationen

Neue Richtlinien nach dem
Finanzausgleichsgesetz 2008

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden (IVW3)



Förderziel

- Verstärkung nachhaltiger
gemeindeübergreifender Zusammenarbeit
- Qualitative und/oder quantitative Synergien
- Optimierung und Effizienzsteigerung des
kommunalen Leistungsspektrums

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden (IVW3)



Förderungsempfänger

- Kooperation mindestens dreier Niederösterreichischen Gemeinden (ausnahmsweise z.B. bei besonderer geografische Lage u.ä. zwei Gemeinden)
- Juristische Personen mit überwiegender Gemeindebeteiligung

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden (IVW3)



Förderungsgegenstand

- Entwicklungskosten für
 - Konzepterstellung,
 - Prozessbegleitung,
 - Beratung durch Fachexperten bei anschließender Projektumsetzung!
- Projektierungskosten

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden (IVW3)



Förderbedingungen

- Keine sonstigen Förderungsmittel möglich!
- Gemeindekooperationen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren!
- Bei vorzeitiger Beendigung aliquote Rückzahlung!

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden (IVW3)



Ausmaß der Förderung

Bis zu 50 % der nachgewiesenen und
anerkehbaren Kosten für die
Entwicklung von
Gemeindekooperationen

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden (IVW3)



Antragsbeilagen

- - Kooperationsvereinbarung (Gemeinderatsbeschlüsse)
- - Konzept
- - Kostenschätzung
- - Finanzierungsvereinbarung mit Sicherstellung (Finanzierungsplan)

!!! Termin 1. März !!!

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden (IVW3)